



HVBG

HVBG-Info 14/1987 vom 02.07.1987, S. 1133 - 1137, DOK 519.1/017-SG

**Zur Frage der unfallrechtlichen Zuordnung von
Grabenreinigungsunternehmen - Urteil des SG München vom 16.02.1987
- S 19/U 0022/85 L**

Zur Frage der unfallversicherungsrechtlichen Zuordnung von
Grabenreinigungsunternehmen (§§ 776 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2,
644 Abs. 3 RVO);

hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des Sozialgerichts München vom
16.02.1987 - S 19/U 0022/85 L - (vom Ausgang des
Berufungsverfahrens - Az.: L 2 U 162/87 - vor dem LSG
München wird berichtet)

In seiner Sitzung am 16. Februar 1987 - S 19/U 0022/85 L - hatte
sich das Sozialgericht München mit der Frage zu befassen, ob das
von der Tiefbau-Berufsgenossenschaft beanspruchte, bei einer LBG
als landw. Lohnunternehmen versicherte Grabenreinigungsunternehmen
an die Tiefbau-Berufsgenossenschaft zu überweisen ist. Das Gericht
hat diese Frage verneint, weil die im Gesetz festgelegten und
durch Rechtsprechung weiterentwickelten Grundsätze für eine
Änderung der Zuständigkeit im vorliegenden Fall nicht gegeben
sind. Darüber hinaus ist das Gericht nach dem Ergebnis der
Beweisaufnahme zu der Erkenntnis gelangt, daß es sich bei dem in
Rede stehenden Unternehmen um ein landw. Lohnunternehmen i.S. von
§ 776 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RVO handelt, so daß schließlich auch aus
diesem Grunde eine Berichtigung der Katasteraufnahme gemäß § 664
Abs. 3 RVO abzulehnen war.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 78/87 vom 09.06.1987 des Bundesverbandes der
landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften